

Dieses Vertragsmuster stellt eine Orientierungshilfe dar. Bei vertragsrechtlichen Einzelfragen sollte jedoch grundsätzlich fachkundiger Rat, z. B. bei Rechtsanwälten, eingeholt werden.

Dieses Vertragsformular erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Es ist als Checkliste mit Formulierungshilfen zu verstehen und soll nur eine Anregung bieten, wie die typische Interessenlage zwischen den Parteien sachgerecht ausgeglichen werden kann.

Dies entbindet den Verwender jedoch nicht von der sorgfältigen eigenverantwortlichen Prüfung. Der Mustervertrag ist nur ein Vorschlag für eine mögliche Regelung. Viele Festlegungen sind frei vereinbar. Der Verwender kann auch andere Formulierungen wählen.

Vor einer Übernahme des unveränderten Inhaltes muss daher im eigenen Interesse genau überlegt werden, ob und in welchen Teilen gegebenenfalls eine Anpassung an die konkret zu regelnde Situation und die Rechtsentwicklung erforderlich ist.

Die Haftung auch für leichte Fahrlässigkeit ist grundsätzlich ausgeschlossen. Falls Sie einen maßgeschneiderten Vertrag benötigen, sollten Sie sich durch einen Rechtsanwalt Ihres Vertrauens beraten lassen.

Vertrag zur Gründung einer Gemeinschaftspraxis

zwischen

Dr. med.

Gesellschafter I

und

Dr. med.

Gesellschafter II

Gesellschafter I betreibt in eine [Fachrichtung] Einzelpraxis. Der nachfolgende Vertrag regelt die Gründung einer zwischen den Gesellschaftern zu gründende Gesellschaft zum sowie die Bedingungen, unter denen die Gesellschaft vor Ort geführt wird. Der Vertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung der Zulassung von Gesellschafter II zur vertragsärztlichen Versorgung.

Oder:

Die Gesellschafter I und II betreiben in jeweils eine [Fachrichtung] Einzelpraxis, die künftig als einheitliche Gemeinschaftspraxis weiterbetrieben werden soll. Der nachfolgende Vertrag regelt die Gründung der zwischen den Gesellschaftern zu gründenden Gesellschaft zum sowie die Bedingungen, unter denen die Gesellschaft vor Ort geführt wird.

Den Gesellschaftern ist bekannt, dass sich ab dem 01.01.2004 durch das geplante Gesundheitsmodernisierungsgesetz (GMG) die gesetzlichen Regelungen zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung erheblich verändern könnten und eine Übertragung der Zulassung möglicherweise nicht mehr oder nur unter erheblich veränderten Bedingungen in Betracht kommt.

§ 1

Vertragszweck, Beginn

- (1) Die Gesellschafter dieses Vertrages üben die vertrags- und privatärztliche Tätigkeit gemeinsam aus.
- (2) Die §§ 705 bis 740 BGB finden Anwendung, soweit sich aus diesem Vertrag nichts Abweichendes ergibt. § 708 BGB (Haftung des Gesellschafters wie bei Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) wird ausdrücklich abgedungen (Haftung nach objektivem Sorgfaltsbegriff).
- (3) Die ärztliche Tätigkeit wird in ausgeübt.

§ 2

Praxisschild

Auf den Praxisschildern, den Briefbögen und Stempeln usw. werden jeweils die Bezeichnungen geführt, die die Berufsordnung und gegebenenfalls das Vertragsarztrecht hierfür vorsehen.

§ 3

Zusammenarbeit

- (1) Die Gesellschafter verpflichten sich, vertrauensvoll und kollegial zusammenzuarbeiten und alles zu unterlassen, was den Interessen der Gemeinschaft schaden könnte.
- (2) Sie unterrichten sich gegenseitig über alle wesentlichen Vorgänge in der Praxis und leisten einander konsiliarische Hilfe.

§ 4

Freie Arztwahl, Behandlungsverträge

- (1) Bei der Ausführung der Behandlung ist der Wunsch eines Patienten, von einem bestimmten Arzt behandelt zu werden, zu respektieren.
- (2) Sämtliche Behandlungsverträge schließt die Gesellschaft ab. Soweit im Einzelfall der Abschluss von Behandlungsverträgen oder die Übernahme und Ausführung von Gutachtenaufträgen und Ähnlichem im Namen des einzelnen Gesellschafters rechtlich geboten

ist, handelt der Gesellschafter im Außenverhältnis im eigenen Namen, im Innenverhältnis jedoch auf Rechnung der Gesellschaft.

§ 5

Sprechstundenzeiten, Notfalldienst

- (1) Die Sprechstundenzeiten müssen der speziellen Praxissituation angepasst sein.
- (2) Die Festlegung und Ankündigung erfolgt nach den einschlägigen berufsrechtlichen und vertragsärztlichen Vorschriften.
- (3) Während der Sprechstundenzeiten muss jederzeit mindestens einer der Ärzte zur Verfügung stehen.
- (4) Soweit von der Gesellschaft ein ärztlicher Bereitschaftsdienst auf vertraglicher Grundlage wahrzunehmen ist, sind alle Gesellschafter zur Teilnahme verpflichtet.
- (5) Die Gesellschafter üben ihre Tätigkeit einvernehmlich aus, so dass mindestens ein Gesellschafter an fünf Arbeitstagen in der Woche in der Zeit zwischen Montag bis Donnerstag von bis , Freitag von bis anwesend ist.

§ 6

Arbeitseinteilung, Nebentätigkeit

- (1) Die Gesellschafter sind verpflichtet, ihre Arbeitskraft der Praxis voll zur Verfügung zu stellen. Die Arbeitsbelastung soll gleichmäßig auf die Gesellschafter verteilt werden. Jeder Gesellschafter ist in seinem Arbeitsbereich persönlich für die Einhaltung aller rechtlichen Gebote und Verbote verantwortlich.
- (2) Erreicht ein Gesellschafter das sechzigste Lebensjahr, so kann er verlangen, dass seine Arbeitsbelastung vermindert wird. Die wirtschaftlichen Belange der Praxis sind zu beachten.
- (3) Die berufliche Weiterbildung erfolgt in zumutbarem Rahmen außerhalb der Praxiszeiten. § 22 bleibt unberührt.
- (4) Die Übernahme einer Nebentätigkeit, einschließlich einer berufspolitischen Aktivität oder eines Amtes in einer Standesorganisation, bedarf eines Gesellschafterbeschlusses. Beide Gesellschafter üben gelegentliche Nebentätigkeiten aus.

§ 7

Ärztliche Vertretung

- (1) Bei Krankheit, Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen oder sonstiger unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit sowie in Sprechstundenfreien Zeiten für den Notfalldienst vertreten sich die Gesellschafter gegenseitig.

(2) Bei krankheitsbedingter Abwesenheit vertreten sich die Gesellschafter gegenseitig unentgeltlich bis zu einer Dauer von maximal Arbeitstagen pro Krankheitsfall. Dieses gilt für höchstens Krankheitstage eines Gesellschafters im Kalenderjahr, ab dem Krankheitstag ist die Vertretung für jeden weiteren Krankheitstag nicht mehr unentgeltlich, sondern wird entsprechend dem Vertreterhonorar vergütet.

(3) Dauert die Arbeitsunfähigkeit nach Absatz 2 länger als Tage pro Krankheitsfall, wird ab dem Krankheitstag dem vertretenden Gesellschafter ein Vertreterhonorar in Höhe von zur Zeit Euro pro Arbeitstag gezahlt. Nach Ablauf von Krankheitstagen steht dem vertretenden Gesellschafter das Recht zu, die Bestellung eines Vertreters zu verlangen. Die Kosten der Vertretung trägt der Erkrankte. Die Gesellschafter sichern sich durch eine Praxisausfallversicherung ab, deren Leistung der Gesellschaft zukommt.

§ 8

Geschäftsführung und Vertretung in wirtschaftlichen Angelegenheiten

(1) Die Geschäftsführung und Vertretung der Praxis nach außen steht den Gesellschaftern gemeinschaftlich zu. Sie kann einem Gesellschafter (geschäftsführender Gesellschafter) übertragen werden. Die Führung der laufenden Geschäfte (Außenverhältnis) bleibt hiervon unberührt. Laufende Geschäfte sind solche, die keine Dauerschuldverhältnisse betreffen und deren Wert im Einzelfall Euro nicht übersteigt.

(2) Die Eingehung oder Änderung von Dauerschuldverhältnissen, die Aufnahme von Krediten, die Einstellung oder Entlassung von Mitarbeitern, die Anschaffung oder Veräußerung von Geräten, der Abschluss oder die Veränderung von Wartungs- und Versicherungsverträgen und die Planung und Durchführung von Baumaßnahmen gelten nicht als Gegenstand der laufenden Geschäftsführung und bedürfen eines Gesellschafterbeschlusses. Investitionen können von jedem Gesellschafter auch in eigenem Namen und auf eigene Rechnung vorgenommen werden, die erworbenen Gegenstände werden im Sonderbetriebsvermögen ausgewiesen.

(3) Soweit bei unaufschiebbaren Geschäften im Rahmen von Abs. 2 die Gemeinschaftspraxis allein verpflichtet wurde, wird der andere Gesellschafter unverzüglich unterrichtet. Das Geschäft gilt als genehmigt, wenn der andere Gesellschafter nicht innerhalb von acht Tagen dem Geschäft schriftlich widerspricht.

§ 9

Haftung, Haftpflichtversicherung

(1) Für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften die Gesellschafter im Außenverhältnis als Gesamtschuldner. Die Gesellschafter sind jedoch im Innenverhältnis nach dem Grad des jeweiligen Verschuldens zum Ausgleich verpflichtet. § 1 Absatz 2 bleibt unberührt.

(2) Sofern Gesellschafter II für Altverbindlichkeiten des Gesellschafters I, die aus der Zeit vor Beginn der Gesellschaft resultieren, in Anspruch genommen wird, stellt ihn Gesellschafter I unverzüglich frei.

(3) Für jeden Gesellschafter ist eine gleich hohe und gleichwertige Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen, die von der Gesellschaft regelmäßig auf die Angemessenheit hin überprüft wird. Deren Kosten gelten als Betriebsausgaben der Gesellschaft gemäß § 734 BGB und § 19 dieses Vertrages.

(4) Schadensersatzansprüche, die von der Haftpflichtversicherung nicht gedeckt sind, gehen zu Lasten des verursachenden Gesellschafters. Dieses gilt auch für die Haftung gegenüber der ärztlichen Selbstverwaltung bei Honorarkürzungen und Regressen.

(5) Die jeweilige Verantwortlichkeit in strafrechtlichen, disziplinarrechtlichen und berufsgerichtlichen Verfahren bleibt unberührt.

§ 10

Miet-, Leasing- und Kooperationsverträge

Bestehende Miet-, Leasing- und Kooperationsverträge sind diesem Gesellschaftsvertrag als Anlage beigefügt.

§ 11

Beteiligungs- und Vermögensverhältnisse

(1) Die monatlichen Entnahmerechte sowie die Beteiligungs- und Gewinnverhältnisse werden durch Gesellschafterbeschluss geregelt. Die Gewinnverteilung erfolgt bei gleicher Arbeitsbelastung bis auf weiteres in einem Verhältnis von

. . . . % (Gesellschafter I) zu % (Gesellschafter II)

bis zum

Mindestens einmal im Kalenderjahr wird die gleichmäßige Arbeitsbelastung von den Gesellschaftern überprüft sowie die Gewinn- und Verlustverhältnisse entsprechend angepasst.

(2) Überschreiten die Entnahmen der Gesellschafter den festgestellten Jahresgewinn, so haben sie die zuviel entnommenen Beträge bis spätestens zum 30.09. des folgenden Jahres zurückzuzahlen.

(3) Persönliche Abgaben und Steuern / Steuervorauszahlungen / Steuernachzahlungen zahlen die Gesellschafter aus ihrem eigenen Vermögen.

(4) Die Gesellschafter verpflichten sich, die Praxiseinrichtung pfleglich zu behandeln, sowie auf dem neuesten Stand zu halten. Neuanschaffungen müssen im Rahmen des Praxisablaufs medizinisch sinnvoll und finanziell vertretbar sein. Sie werden von den Gesellschaftern zu gleichen Teilen finanziert, die Gesellschafter haben entsprechende Einlagen zu leisten oder Verbindlichkeiten einzugehen.

§ 12

Anschaffung von Kraftfahrzeugen

Kraftfahrzeuge stehen im Sonderbetriebsvermögen der einzelnen Gesellschafter. Alle diesbezüglichen Kosten wie Anschaffung, Unterhalt, Reparaturen, Kfz-Versicherung tragen die jeweiligen Gesellschafter selbst.

§ 13

Laufende Verträge

(1) Alleiniger Vertragspartner mit Dritten ist die Gesellschaft. Die Gesellschaft übernimmt die für die ehemalige Praxis von Gesellschafter I bestehenden Verträge. Die Haftung für Verbindlichkeiten, die sich aus von der Gesellschaft übernommenen Verträgen oder Verpflichtungen ergeben, tragen die Gesellschafter zu gleichen Teilen.

(2) Die Gemeinschaft verfügt über eine Überziehungslinie bei der Vereins- und Westbank, die zur Zeit nicht in Anspruch genommen wird. Eine Erhöhung bedarf eines einstimmigen Gesellschafterbeschlusses.

§ 14

Personalvereinbarungen

(1) Ärztliche und nichtärztliche Mitarbeiter der Praxis werden durch Gesellschafterbeschlüsse eingestellt und gekündigt.

(2) Der Einsatz der Mitarbeiter in der Praxis wird durch Gesellschafterbeschluss geregelt.

(3) Über die Frage, ob ein wichtiger Grund zu einer fristlosen Kündigung eines Mitarbeiters vorliegt, entscheiden die Gesellschafter einstimmig. Kommt ein Einvernehmen über das Vorliegen eines wichtigen Kündigungsgrundes nicht zustande, ist auf Wunsch nur eines Gesellschafters eine ordentliche Kündigung auszusprechen.

(4) Die Betreuung eines in einer Praxis beschäftigten Famulus, Vorbereitungs- oder Weiterbildungsassistenten, obliegt grundsätzlich beiden Gesellschaftern. Sie sind bei Vorliegen der entsprechenden berufsrechtlichen Voraussetzungen verpflichtet, die erforderlichen Genehmigungen bzw. Weiterbildungsermächtigungen bei der zuständigen Stelle für sich zu beantragen.

§ 15

Konten

(1) Die für die bisherige Einzelpraxis bestehenden Konten werden von Gesellschafter I fortgeführt, über diese Konten werden die bis zum begründeten Forderungen von Gesellschafter I von diesem eingezogen. Für die Gesellschaft werden zum..... neue

Konten durch Gesellschafterbeschluss eingerichtet. Für die neuen Konten sind beide Gesellschafter allein zeichnungsberechtigt.

(2) Sämtliche die Gesellschaft betreffenden Zahlungen (Einnahmen und Ausgaben) haben über Konten der Gesellschaft zu erfolgen.

§ 16

Buchführung

(1) Über sämtliche Einnahmen und Ausgaben ist laufend Buch zu führen.

(2) Die Gesellschafter sind sich einig, dass die laufende Buchführung der Gesellschaft und deren betriebswirtschaftliche Auswertung sowie die steuerliche Beratung der Gesellschaft durch das Steuerbüro zu erfolgen hat.

(3) Dem Berater gemäß Absatz 2 werden die buchungsrelevanten Unterlagen zusammen mit den betreffenden Bankauszügen, dem wiederum die entsprechenden Belege zugeordnet sind, monatlich mit der Maßgabe übergeben, die Buchführung binnen vier Wochen vorzunehmen und die betriebswirtschaftliche Auswertung mit den Buchungsunterlagen umgehend zurückzusenden. Technische Entwicklungen, die die Buchungsabläufe vereinfachen, sollen weitestgehend genutzt werden.

(4) Die Gesellschafter sind verpflichtet, vierteljährlich - im Verhinderungsfall nachträglich ohne schuldhaftes Zögern - von den Summen- und Saldenlisten der Kassenärztlichen Vereinigung sowie ggf. sonstigen Buchungsergebnissen und Auswertungen Kenntnis zu nehmen.

(5) Jeder Gesellschafter hat das Recht, sämtliche Bücher und Geschäftsunterlagen sowie die Posteingänge der Gesellschaft einzusehen oder eine Person seines Vertrauens Einsicht nehmen zu lassen. Diese Person muss standesrechtlich zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sein.

§ 17

Feststellung des Jahresabschlusses

Die Feststellung des Jahresabschlusses und Verteilung des Gewinns/Verlustes erfolgt jeweils für ein Kalenderjahr durch Einnahme-Überschussrechnung. Die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verteilung des Gewinns/Verlustes sollen zwei Monate nach Zugang der Schlusszahlungen der Kassenärztlichen Vereinigung für das IV. Quartal des betreffenden Jahres, spätestens jedoch zum 30.08. des Folgejahres, vorliegen. Die bisherigen Ansatz- und Bewertungsgrundsätze und die bisherigen Buchwerte der vorherigen Einzelpraxis von Gesellschafter I werden beibehalten/fortgeführt.

§ 18

Honorar, Einnahmeberechnung

- (1) Die aus privater und vertragsärztlicher Tätigkeit der Ärzte nach Beginn der Gemeinschaftspraxis entstehenden Honorare stehen der Gesellschaft zu.
- (2) Honorare für außerhalb der Praxis ausgeübte Nebentätigkeiten stehen jedem Gesellschafter allein zu, wobei der gleiche Leistungsanteil bzw. der gleichwertige Leistungsumfang durch die Nebentätigkeit nicht beeinträchtigt werden darf.
- (3) Die Privatliquidationen der Gemeinschaftspraxis werden nach jeweils einheitlich festgelegten Tarifen durchgeführt und abgerechnet.

§ 19

Betriebsausgaben

Zu den Betriebsausgaben gehören grundsätzlich alle steuerrechtlich der Gesellschaft zuzurechnenden Aufwendungen sowie alle einvernehmlich getätigten, steuerlich nicht abzugsfähigen Betriebsausgaben.

§ 20

Sonderausgaben

Die Kosten für Beiträge zum ärztlichen Versorgungswerk, besondere Fortbildungskosten o.ä. sind keine gemeinsamen Praxiskosten, sondern werden von jedem Gesellschafter entsprechend seiner persönlichen Situation selbst aufgebracht. Gleiches gilt für die Anschaffung von Büchern und sonstiger Literatur.

Auch die Anschaffungskosten und Unterhaltungskosten für Fahrzeuge sind prinzipiell Sonderbetriebsvermögen.

§ 21

Gewinn- und Verlustbeteiligung, Führung von Kapitalkonten

- (1) Die Gesellschafter sind entsprechend der Regelungen in § 11 am Gewinn der Gesellschaft beteiligt bzw. tragen den Verlust der Gesellschaft entsprechend. Im Übrigen wird die Gewinn- und Verlustbeteiligung durch Gesellschafterbeschluss geregelt.
- (2) Über Entnahmen und Einlagen werden Kapitalkonten geführt; diese werden nicht verzinst. Bei der Feststellung des Gewinns werden die Ansatz- und Bewertungsgrundsätze der bisherigen Einzelpraxis beibehalten.

§ 22

Urlaub

- (1) Den Gesellschaftern steht ein Anspruch auf einen jährlichen Erholungsurlaub von insgesamt Arbeitstagen und insgesamt jährlich 10 Fortbildungstagen einschließlich Ehrenamtstätigkeiten (bei jeweils fünf Arbeitstagen pro Woche) zu.
- (2) Die Wahl des Urlaubszeitpunkts wechselt jährlich unter den Gesellschaftern unter Berücksichtigung der Schulferien.
- (3) Im Fall von Katastrophen, Epidemien oder der Erkrankung eines Gesellschafters muss eine Abwesenheit nötigenfalls abgebrochen werden, wobei die damit verbundenen Kosten von der Gesellschaft zu tragen sind.
- (4) Der jährliche Urlaub soll im jeweiligen Jahr in Anspruch genommen werden. Nicht genommener Urlaub eines Kalenderjahres verfällt ab dem 31. März des Folgejahres, es sei denn, betriebsbedingte Gründe haben die Nichtinanspruchnahme verursacht. Dieser Urlaub ist ohne Ausnahme bis zum 15. Mai zu nehmen. Auf Verlangen kann nicht genommener Urlaub mit dem jeweiligen Satz, den ein Vertreter kosten würde, pro Arbeitstag als Vorabgewinn erstattet werden. Alles Weitere ist in einem einvernehmlichen Gesellschafterbeschluss zu regeln.
- (5) Über Fehltage (Urlaub, Krankheit) ist fortlaufend Buch zu führen.

§ 23

Berufs- und Erwerbsunfähigkeit

- (1) Ist ein Gesellschafter länger als neun Monate erkrankt und ist eine Wiederherstellung der vollen Arbeitskraft nicht abzusehen, so kann der andere Gesellschafter verlangen, dass sich der Erkrankte einer Untersuchung durch einen Sachverständigen zur Klärung der Frage seiner dauernden Berufsunfähigkeit unterzieht. Dessen Befund ist für die Gesellschafter verbindlich.
- (2) Der Gutachter soll im Zweifel von der Ärztekammer benannt werden.
- (3) Stellt der Gutachter fest, dass die Arbeitsfähigkeit eines Gesellschafters für die Praxis auf absehbare Zeit nicht vorliegt, so gilt der erkrankte Gesellschafter mit Beginn der unbefristeten Rentenzahlung als ausgeschieden. Die Rente ist unverzüglich zu beantragen. Die Verzögerung des Verfahrens durch den Erkrankten gilt als eine die Ausschließung durch wichtigen Grund rechtfertigende Vertragsverletzung.
- (4) Ist ein Gesellschafter innerhalb eines Jahres länger als drei Monate erkrankt und ist eine Vertretung erforderlich, hat der Erkrankte bei der Kassenärztlichen Vereinigung auf die Genehmigung einer Vertretung erforderlichenfalls dadurch hinzuwirken, dass er seine vertragsärztliche Tätigkeit für ruhend erklärt. Das Gleiche gilt, wenn eine zeitlich befristete Berufsunfähigkeit festgestellt wird.

§ 24

Vertragsdauer, ordentliche Kündigung

Der Vertrag wird unter der aufschiebenden Bedingung der Zulassung von Gesellschafter II zur vertragsärztlichen Versorgung auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von den Gesellschaftern mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Quartals schriftlich gekündigt werden, also erstmals zum Wird die Gesellschaft vor dem gekündigt, so scheidet Gesellschafter II aus der Gesellschaft aus. Gesellschafter I behält sich das Recht vor, selbst durch Kündigung aus der Gesellschaft auszuscheiden. Ab dem scheidet der jeweils kündigende Gesellschafter aus der Gesellschaft aus. Der jeweils verbleibende Gesellschafter führt die Praxis fort.

§ 25

Fristlose Kündigung

(1) Eine fristlose Kündigung dieses Vertrages ist nur zulässig, wenn einem Vertragspartner aus wichtigem Grund die Einhaltung der ordentlichen Kündigung nicht zugemutet werden kann. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(2) Wird die fristlose Kündigung erklärt, scheidet der Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, in dessen Person der wichtige Grund entstanden ist. Bis zu dem Zeitpunkt, an dem Gesellschafter II mindestens 50 % der Gesellschaftsanteile erworben hat, scheidet in jedem Fall Gesellschafter II aus.

(3) Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben,

wenn einem Gesellschafter die Approbation oder die Zulassung als Vertragsarzt entzogen wurde,

wenn ein Gesellschafter die eidesstattliche Versicherung über die Zahlungsunfähigkeit abgegeben hat bzw. über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde,

wenn ein Gesellschafter wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist und das Verfahren zu erheblichen Honorareinbußen in der Gemeinschaftspraxis geführt hat.

wenn die Rechte eines Gesellschafters durch den anderen Gesellschafter nachhaltig verletzt wurden.

§ 26

Tod

Die Gemeinschaftspraxis wird bei Tod eines Gesellschafters zum Ende des dann ablaufenden Quartals beendet. Wird die Praxis fortgeführt, so hat der verbleibende Gesellschafter das Recht, über den frei gewordenen Vertragsarztsitz im Rahmen der vertragsärztlichen Bestimmungen zu verfügen.

§ 27

Ausscheiden wegen Erreichens einer Altersgrenze

Vollendet Gesellschafter I das 68. Lebensjahr, so kann Gesellschafter II sein Ausscheiden verlangen. Gesellschafter I hat ab diesem Zeitpunkt das Recht, weiterhin privatärztlich tätig zu sein und kann die Gründung einer Partnerschaftsgesellschaft mit Gesellschafter II verlangen.

§ 28

Rechtsfolgen

Bei nicht zeitgleicher zivil- und sozialrechtlicher Beendigung des Vertragsverhältnisses in allen Fällen der (fristlosen) Kündigung dieses Vertrages gilt die Gemeinschaftspraxis gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung und dem Zulassungsausschuss erst dann als aufgelöst, wenn die Beendigung der gemeinsamen ärztlichen Tätigkeit durch den Zulassungsausschuss festgestellt ist. Der zum Ausscheiden Verpflichtete darf aus dem sozialrechtlichen Fortbestehen der Gemeinschaftspraxis für sich keine Rechte geltend machen.

§ 29

Pflichten eines ausscheidenden Arztes

(1) Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so ist er mit dem Tag seines Ausscheidens zum Verzicht auf den von ihm besetzten Vertragsarztsitz verpflichtet. Bei Kündigung und Aufgabe der vertragsärztlichen Tätigkeit im Planungsgebiet verpflichtet sich der ausscheidende Gesellschafter, alle notwendigen Erklärungen zum Erhalt des Vertragsarztsitzes am Ort der Praxis abzugeben. Dies gilt insbesondere für Erklärungen gegenüber der Zulassungsstelle der KV Der ausscheidende Gesellschafter genehmigt alle notwendigen Erklärungen gegenüber dem Zulassungsausschuss der Ärzte und Krankenkassen durch den verbleibenden Gesellschafter und/oder den neuen Gesellschafter. Diese Erklärung wird wechselseitig angenommen.

(2) Bei einem Ausscheiden von Gesellschafter II erhält dieser einen zwischenzeitlich gezahlten Kaufpreis von Gesellschafter I zurück. Bei einem Ausscheiden von Gesellschafter I erhält dieser von Gesellschafter II den in einem noch zu vereinbarenden Gesellschafterbeschluss zu vereinbarenden Kaufpreis als Gegenleistung für die gesamte Praxis, sofern der Praxissitz von Gesellschafter I in der Gesellschaft verbleibt und einem neuen Gesellschafter nach Wahl von Gesellschafter II zugesprochen wird. Zahlungen, die Gesellschafter II inzwischen an Gesellschafter I zum Kauf der Praxis geleistet haben sollte, werden hierauf angerechnet.

(3) Verletzt ein aus der Gesellschaft ausscheidender Arzt eine sich aus den Absätzen 1 und 2 dieser Vorschrift ergebende Pflicht, so hat er einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von EUR zu leisten. Der Betrag gemäß Satz 1 ist von dem Auseinandersetzungsguthaben in Abzug zu bringen. Reicht das Auseinandersetzungsguthaben zur Abdeckung des in Satz 1 genannten Betrages nicht aus, so hat der Ausgleich innerhalb von drei Monaten zu erfolgen, nachdem die Höhe der Differenz festgestellt ist.

§ 30

Ausscheidensregelungen

(1) Im Falle des Ausscheidens wegen Alterskündigung, Berufs- und Erwerbsunfähigkeit oder Tod ist der ausscheidende Gesellschafter oder sind seine Erben nach Maßgabe folgender Regelung abzufinden: Für die Gesellschafter oder deren Erben sind die Gesellschaftsanteile entsprechend dem jeweiligen Wert zum Ausscheidenszeitpunkt abzufinden. § 29 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Bis zur verbindlichen Feststellung des Auseinandersetzungsguthabens haben der Ausscheidende bzw. dessen Erben Anspruch auf monatliche Abschlagszahlungen, die den durchschnittlichen früheren Entnahmen des Ausscheidenden entsprechen. Im Übrigen ist ein Auseinandersetzungsguthaben nach der Feststellung von dessen Höhe in sechs Monatsraten auszuzahlen. Die erste Rate ist einen Monat nach Feststellung des Auseinandersetzungsguthabens fällig. Das Guthaben ist jeweils mit 2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen. Die Zinsen sind innerhalb von 14 Tagen nach der letzten Zahlung zu entrichten. Besteht ein negatives Kapitalkonto, so ist dieses spätestens drei Monate nach dessen Feststellung auszugleichen.

(3) Das Ausscheidensguthaben wird sofort fällig, wenn ein neuer Gesellschafter an die Stelle des Ausscheidenden tritt oder die verbleibenden Gesellschafter mit der Abfindungszahlung länger als zwei Monate in Rückstand geraten.

§ 31

Konkurrenzklausele, Vertragsstrafe

Läßt sich ein Gesellschafter innerhalb von zwei Jahren nach dem Ausscheiden im Umkreis von fünf Kilometern gemessen vom Standort der Praxis als nieder oder übernimmt er eine vergleichbare Stellung, so hat er eine ihm gewährte Abfindung zurückzuzahlen und darüber hinaus eine Vertragsstrafe nach § 29 Abs. 3 zu zahlen.

§ 32

Aufnahme neuer Gesellschafter

Die Gesellschaft kann weitere Ärzte aufnehmen. Über die Aufnahme neuer Gesellschafter und über die Aufnahmebedingungen entscheiden die Gesellschafter durch einstimmigen Beschluss.

§ 33

Gesellschafterversammlung, Stimmrecht, Beschlüsse

(1) Die Beschlüsse der Gesellschafter erfolgen in der Regel in einer Gesellschafterversammlung. Das Stimmrecht erfolgt gemäß der Beteiligung am Gesellschaftsvermögen (für jedes Prozent eine Stimme).

(2) Gesellschafterbeschlüsse werden, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Änderung des Gesellschaftsvertrages erfolgt einstimmig, soweit in diesem Vertrag etwas anderes nicht ausdrücklich bestimmt ist.

(3)

Die Gesellschafter sollen einmal im Jahr gegebenenfalls unter Hinzuziehung des steuerlichen und wirtschaftlichen Beraters eine Versammlung abhalten. In dieser Gesellschafterversammlung wird insbesondere über die Billigung des Jahresabschlusses für das vergangene Jahr und des Voranschlags für das kommende Jahr beschlossen.

Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so kann schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen erneut geladen werden. Bleibt ein Gesellschafter unbegründet der nächsten Gesellschafterversammlung fern, so kann auch ohne ihn wirksam beschlossen werden. Der abwesende Gesellschafter ist über den Beschluss oder die Maßnahme zu informieren.

Jeder Gesellschafter hat das Recht zu den Gesellschafterversammlungen einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Berater hinzuziehen. Auf Antrag ist diesem das Rederecht zu gewähren.

Bei allen Unstimmigkeiten über Fragen der Gesellschaft ist von den Gesellschaftern ein gemeinsames Gespräch spätestens innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu vereinbaren.

(4) Die Protokollführung obliegt den Gesellschaftern wechselseitig. Sie kann einem Berater übertragen werden. Das Protokoll ist schriftlich niederzulegen und innerhalb von zwei Wochen in Maschinenschrift zu erstellen und den Gesellschaftern zu übermitteln. Das Protokoll gilt als angenommen, wenn innerhalb von acht Tagen nach Zustellung keine Einsprüche erfolgen.

§ 34

Vertragsbruch, Schadensersatz

(1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist bei Verletzungen des Vertrages der andere Gesellschafter so zu stellen, als wäre das schädigende Ereignis nicht eingetreten.

(2) Über die Schadenshöhe soll bei medizinischen Schadensereignissen im Zweifel ein von der Ärztekammer bestellter Gutachter, in allen anderen Fällen ein vom Berufsverband bestellter Gutachter einen Entscheidungsvorschlag unterbreiten. Der Verband kann diese Aufgabe einem Sachverständigen übertragen.

(3) Die Kosten und die Verteilung auf die Gesellschafter setzt der Gutachter nach billigem Ermessen fest.

§ 35

Schlichtungsklausel , Schiedsgerichtsvereinbarung

- (1) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Geltung oder die Auslegung dieses Vertrages, seiner Bestandteile und seiner Anlagen bei Vertragsverletzungen aller Art wird ein kollegiales Schlichtungsverfahren durchgeführt.
- (2) Die Gesellschafter einigen sich auf einen ärztlichen Schlichter ihres Gebietes, der im Falle der fehlenden Einigung durch den Präsidenten der Ärztekammer benannt wird. Spätestens nach 14 Tagen (Zugang der Abmahnung des betroffenen Gesellschafter bei dem anderen mittels eingeschriebenen Brief) ist um die Benennung eines Schlichters nachzusehen. Die Schlichtung soll innerhalb von vier Wochen nach ihrer Beantragung abgeschlossen sein. Die Verfahrenskosten tragen die Gesellschafter anteilig.
- (3) Im Falle des Scheiterns des Schlichtungsbemühens entscheidet auf Antrag eines Gesellschafters ein Schiedsgericht unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig. Das Verfahren richtet sich nach der getroffenen Schiedsgerichtsvereinbarung (Anlage I).
- (4) Das Schiedsgericht wird für sämtliche Streitfälle vereinbart - auch für den Fall, dass über die Gültigkeit der Schiedsgerichtsvereinbarung gestritten wird.

§ 36

Schriftform, Vertragsgültigkeit

- (1) Etwaige Änderungen, Ergänzungen oder Berichtigungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt.
- (3) Die Gesellschafter verpflichten sich, etwaige nichtige oder undurchführbare Vertragsbestimmungen durch solche zu ersetzen oder zu ergänzen, die sie bei Kenntnis des Mangels und unter Berücksichtigung des Vertragszwecks und der Vertragstreue vereinbart hätten.
- (4) Die Vertragsparteien erhalten jeweils eine Ausfertigung des Vertrages.
- (5) Die Kosten des Vertrages in Höhe von trägt die Gesellschaft.

....., den

.....

Dr. med.

(Gesellschafter I)

.....

Dr. med.

(Gesellschafter II)